



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0052-19-10
= RSS-E 54/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

| | |
|----------------------|---|
| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelberger |

| | | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 6.542,-- aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung für die Adresse *(anonymisiert)*, zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen.

Vereinbart sind die Klipp & Klar-Bedingungen für die Zuhause & Glückliche Eigenheimversicherung „Top 2“ (ZGE2), welche auszugsweise lauten:

Was ist versichert? - Artikel 1

Versichert sind (...)

- *Grundstücksbegrenzungen (müssen nicht ident mit der Grundstücksgrenze sein), wie Mauern, Zäune unabhängig der Bauweise;(...)*
- *in der Feuerversicherung*
 - *Carports, Pergolen, Pavillons, Laternen,*
 - *Stützmauern, Schwimmbecken einschließlich der dazugehörigen Dusche,*
 - *Erdwärmepumpen inklusive Kollektoren im Freien,*
 - *Schwimmbadabdeckung einschließlich der dazugehörigen*

Tragekonstruktion,

- sämtliche in der Garage bzw. unter einem Carport abgestellten Kraftfahrzeuge einschließlich Sachen des persönlichen Bedarfs, Kfz-Anhänger und Boote sowie - auch in einem Nebengebäude - eingestellte landwirtschaftliche Arbeitsgeräte und Maschinen einer aufgelassen Landwirtschaft, sofern dafür keine andere Versicherung besteht ,

- Bäume, Hecken und Sträucher - ausgenommen Waldbestände;

• in der Sturmschadenversicherung

- Carports und Pergolen, wenn sie mit einem versicherten Gebäude verbunden sind,

- Erdwärmepumpen inklusive Kollektoren im Freien,

- Schwimmbadabdeckung einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion und der mit dem Boden festverbundenen dazugehörigen Dusche.

Schwimmbadabdeckungen aus Planen oder Folien einschließlich der dazugehörigen Tragekonstruktion sind nicht versichert.“

Der Antragsteller begehrt die Deckung eines Schneedruckschadens an einer ca. 4m hohen Thujenhecke an der Grundstücksgrenze der versicherten Liegenschaft. Der Kostenvoranschlag einer Gärtnerei für die Neubepflanzung beläuft sich auf € 6.542,--.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 3.6.2019 die Deckung ab, da die Hecke nicht gegen Schneedruck versichert sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.7.2019. Die Thujenhecke sei eine Grundstücksbegrenzung.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm mit Schreiben vom 23.7.2019 wie folgt Stellung:

„(...)Gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingung FF 74 sind Grundstücksbegrenzungen (müssen nicht ident mit der Grundstücksgrenze sein), wie Mauern, Zäune unabhängig der Bauweise gegen Schneedruck mitversichert.

Unter der Grundstücksbegrenzung ist, sofern die Bedingungen keine weiteren Einschränkungen treffen, darunter sowohl bauliche (wie Mauern, Zäune, Steinkörbe/Gabionen etc.) als auch natürliche (Hecken, Sträucher) Abgrenzungen zu verstehen. Wird der Begriff Grundstücksbegrenzung auf "Mauern und Zäune unabhängig der Bauweise" eingeschränkt, sind nur bauliche Grundstücksbegrenzungen versichert, nicht jedoch natürliche Begrenzungen wie Sträucher, Hecken oder Bäume. In obiger Schadenssache ist die Grundstücksbegrenzung bedingungsgemäß auf eine bauliche Grundstücksbegrenzung eingeschränkt, daher ist der durch Schneedruck entstandene Schaden an den Thujen nicht versichert.(...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen

Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Unklare Ausdrücke gehen dabei gemäß §§ 914 f ABGB zu Lasten dessen, der sie in seinen Formularen verwendet, hier also des Versicherers (vgl. MGA, VersVG5, III, 12 ff).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist dem Antragsteller insofern zuzustimmen, als „Grundstücksbegrenzungen“ als versichert gelten, die weitere Nennung von „Mauern, Zäunen *unabhängig der Bauweise*“ muss von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer als nicht abschließende Aufzählung verstanden werden. Eine Einschränkung dahingehend, dass nur Bauwerke als Grundstücksbegrenzung versichert seien, ist dem Wortlaut der Bedingungen nicht zu entnehmen. Auch die Nennung von Bäumen, Hecken und Sträuchern in der Feuerversicherung kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen, zumal diese nicht generell von der Deckung in der Sturmversicherung ausgeschlossen sind, sondern unter Zugrundelegung einer Auslegung im oben beschriebenen Sinne nur dann, wenn sie nicht eine Grundstücksbegrenzung darstellen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. September 2019